



**Whatever
the problem,
be part of
the solution!**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - BEREICH PERSONALVERMITTLUNG

ASCO Engineering – IHR professioneller Dienstleistungspartner!

HAUPTSITZ

ASCO Engineering GmbH
Framrach 35
A-9433 St. Andrä im Lavanttal
Tel: +43 4358 28120
Fax: +43 4358 28120-405
Mail: office@asco-engineering.at

NIEDERLASSUNG STEIERMARK

ASCO Engineering GmbH
Hauptstraße 19/Nr. 10
A-8074 Raaba-Grambach
Tel: +43 316 225352
Fax: +43 316 225352-15
Mail: office@asco-engineering.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen ASCO Engineering GmbH – Bereich Personalvermittlung
Stand 01.06.2017

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Aufgrund der Lesbarkeit wird in diesem Dokument jedoch nur eine Geschlechtsform gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1) Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Fa. ASCO Engineering GmbH, im folgenden kurz „ASCO Engineering“ genannt, und des Vertragspartners, im folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Bereich der „Personalvermittlung“.

2) Personalvermittlung

ASCO Engineering führt für den Auftraggeber die Personalsuche und –auswahl auf Basis der gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellten oder von diesem zu Verfügung gestellten Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position sowie des Anforderungsprofils der Kandidaten durch.

3) Kundenidentität

Änderungen des Kundennamens, seiner Firmenbezeichnung, seiner Anschrift, der Zahlstelle, der Firmenbuchnummer oder der Rechtsform hat der Auftraggeber ASCO Engineering umgehend schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten an den Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt werden.

4) Vertragsbeginn

Der Personalvermittlungsvertrag tritt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem ersten notwendigen Schritt seitens ASCO Engineering für die Personalsuche und –auswahl auf Basis der Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils gesetzt wird, in Kraft.

5) Honorar

Das mit dem Auftraggeber zu vereinbarte Honorar deckt den Arbeitsaufwand von ASCO Engineering für die Suche und Auswahl sowie die Präsentation der geeigneten Kandidaten ab und wird nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages zwischen Auftraggeber und Kandidaten – somit spätestens mit Dienstantritt – von ASCO Engineering in Rechnung gestellt (Erfolgshonorar). Das Honorar umfasst zwischen 15% und 25% des Jahresbruttobezugs des Mitarbeiters je nach Berufserfahrung. Für die Berechnung des Honorars wird das Bruttomonatsentgelt für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung ist das Bruttomonatsentgelt auf Vollzeit hochzurechnen) des Mitarbeiters, aufgerundet auf die nächsten € 250,00, zugrunde gelegt. Das Bruttomonatsentgelt setzt sich aus dem Bruttomonatsgehalt (Fixum) zuzüglich Überstundenpauschalien, anteiliger Sonderzahlungen sowie allfälliger Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr zusammen. Das Mindesthonorar beträgt € 3.000,00. Das Honorar ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig und wird zuzüglich 20% USt. verrechnet. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 9,2% zuzüglich des jeweils gültigen Basiszinssatzes verrechnet. Als Entschädigung für den administrativen Aufwand werden dem Auftraggeber Mahnspesen in Höhe von € 50,00 je Mahnlauf in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch des Auftraggebers geschaltene Inserate und etwaige sonstige für die Personalsuche und –auswahl notwendige Spesen sind im Honorar nicht inkludiert und werden 1:1 zuzüglich 20% USt. an den Auftraggeber weiterverrechnet. Die Kosten der Inserate und Spesen sind nach Rechnungslegung unabhängig von der erfolgreichen Besetzung der Position ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

6) Pflichten des Auftraggebers

Geht der Auftraggeber mit einem von ASCO Engineering namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, ASCO Engineering davon innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages schriftlich zu verständigen. In diesem Fall wird das im Personalvermittlungsvertrag vereinbarte Honorar sofort zur Zahlung fällig. Erfolgt die Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber die Verständigung, hat er das zweifache des mit der Auftragsbestätigung vereinbarte Honorar zu entrichten.

7) Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Namen der Kandidaten sowie alle über diese ihm zugegangen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese unter keinen Umständen an dritte Personen weiterzugeben oder sie auch nur namhaft zu machen. Handelt der Auftraggeber wider diese Verpflichtung, gilt eine Verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des zweifachen mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorars als vereinbart.

8) Sonstiges

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen auf elektronischem Weg bzw. einer telefonischen Kontaktaufnahme durch ASCO Engineering ausdrücklich einverstanden.

9) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Bestimmung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Der jeweils unwirksame Teil einer Bestimmung ist von den Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und ASCO Engineering gilt österreichisches Recht.

10) Schriftlichkeit

Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten insofern, als anderweitig nichts abweichendes vereinbart wurde, wobei sämtliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen schriftlich zu fixieren sind. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

ASCO Engineering GmbH

Framrach 35

A-9433 St. Andrä im Lavanttal

Tel: +43 4358 28120

Fax: +43 4358 28120-405

Mail: office@asco-engineering.at

**11) Gerichtsstand & Rechtswahl**

Für Verträge zwischen ASCO Engineering und dem Auftraggeber kommt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Firmenstandort von ASCO Engineering in Wolfsberg vereinbart.